

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtzehntes Stück vom Jahre 1866.

N^o. XXXVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. August 1866, die Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender epidemischer Krankheiten betr.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** werden hierdurch Maßregeln zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche künftig zur Anwendung kommen sollen, um die Weiterverbreitung ansteckender epidemischer Krankheiten möglichst zu verhüten:

1) Jeder Arzt, welcher Pocken-, Varioloiden-, Cholera-, Typhus-, Scharlach-, Masern-Kranke in Behandlung bekommt, ist verpflichtet, die Angehörigen des Kranken über die Natur der Krankheit zu belehren und sofort bei dem Physikus und dem Ortsvorstande Anzeige zu machen.

2) Sobald der Ausbruch der Pocken oder Varioloiden an einem Orte durch erlangte eigene Ueberzeugung des betreffenden Physikus constatirt ist, hat derselbe darauf zu achten, daß alle nicht oder noch nicht mit genügendem Erfolge geimpften Kinder des Orts, vorausgesetzt, daß ein ärztliches Bedenken nicht entgegensteht, binnen kürzester Frist geimpft werden. Gleichzeitig ist auch die Wiederholung der Impfung allen denen dringend anzurathen, welche vor länger als 10 bis 15 Jahren die Kuhpocken bestanden haben.

3) Ferner hat der Physikus durch Vermittelung des Gemeindevorstandes beim Ausbruch epidemischer Krankheiten nach Bedürfniß anzuordnen, daß eine Tafel, auf welcher der Name der Krankheit deutlich geschrieben steht, an die äußere Seite des Hauses, in welchem sich Kranke befinden, befestigt werde (Pocken-, Cholera- u.